Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhlitz

- Baumschutzsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Goseck in seiner Sitzung am 13.Oktober 2016 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
- d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften

als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Goseck (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB). Die Gemeinde ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung (z.B. Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete) erlassen hat.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind:

- alle Laubbäume die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
- 2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,30 m beträgt;
- 3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
- 4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG LSA handelt.
- 5. Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung:

- Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBI. I S. 1037), geändert durch das Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBI. I S. 1050) und des Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBI. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBI. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen
- 2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten sowie Hausgärten
- 3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
- 4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.
- 5. Walnussbäume, Kastanien, Pappeln, Birken, Weiden
- 6. Nadelbäume

§ 4 Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als Schutzmaßnahmen gelten insbesondere:

- 1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
- 2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
- 3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
- 4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
- 5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit die Gemeinde es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

 Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern
 - > Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe
 - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht
 - > Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen
 - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind
 - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Bäumen und Rückschnitt im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie Schnitte zur Freihaltung des Verkehrsraumes.
- Müssen geschützte Bäume zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Elektroenergiefreileitungen
 - Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes, Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen gem. Wassergesetz LSA
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

- (1)Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:
 - 1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 - 2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
 - 3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
 - 4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - 6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.

- (2)Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.
- (3)Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4)Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1)Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (2)Die fachgerechte Umsetzung von geschützten Bäumen hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.
- (3)Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (4)Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen. Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
- (5)Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Gemeinde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessen von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu ersetzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Gemeinde berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung bei dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Die Beauftragten sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z.B. bei Umsturzgefahr), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt, entscheidet die Gemeinde nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
- 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
- 3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
- 4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
- 5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
- 6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die in Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688) geändert worden ist.
- İst das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBI. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBI. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goseck, den 14. Oktober 2016

Siegel

H. Panse Bürgermeister

Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden)
- Anzahl der Stammtriebe (falls mehrere Stämme vorhanden) in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl):

geeignet als
Straßenbaum:
lateinischer Name

deutscher Name

xx = gut geeignet
x = bedingt geeignet

Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn	XX
Acer platanoides	Spitzahorn	XX
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	XX
Acer saccharinum	Silberahorn	
Aesculus carnea	rotblühende Kastanie	XX
Aesculus hippocast.	Rosskastanie (gemeine)	
Aesculus hippocast.		
Baumann	Rosskastanie (gemeine)	XX
Alnus incana	Grauerle	XX
Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Betula pendula	Sandbirke	
Carpinus betulus	weiß/Hainbuche	
Corylus colurna	Baumhasel	XX
Crataegus monogyna	Weißdorn u.a.	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	XX
Fraxinus excelsior		
Diversifolia	einblättrige Esche und	
	Hängeformen	XX
Fraxinus ornus	Blumenesche	X
Malus floribunda	Zierapfel	
Platanus x hispanica	Platane	XX
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus serotina	späte Traubenkirsche	
Prunus serrulata	Zierkirsche	
Pyrus calleriana Chant.	Stadtbirne	XX
Quercus petraea	Traubeneiche	Χ
Quercus robur	Stieleiche	Χ
Quercus rubra	amerikanische Roteiche	Χ
Salix alba	Silberweide	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	großblättrige Mehlbeere	X
Sorbus intermedia	schwed. Mehlbeere	Х

Sorbus torminalis Elsbeere x
Tilia cordata Winterlinde
Tilia platyphyllos Sommerlinde xx
Tilia vulgaris europäische Linde x
Tilia vulgaris Pallida Kaisarlinda

Tilia vulgaris europaische Linde x
Tilia vulgaris Pallida Kaiserlinde x
Ulmus minor (in Sorten) Feldulme x

Prunus cerasifera "Pissardii" rotblättrige Kirschpflaume

Sorbus aucuparia var. edulis essbare Eberesche

Mespilus germanicaMispelCornus masKornelkirscheSorbus domesticaSpeierling

Sträucher

Acer monspessul

Acer ginnala

Amellanchier ovalis

Buxus sempervirens

Corylus avellana

Elaeagnus angustifolia

Euonymus europaea

Felsenbirne

Buchsbaum

Haselnuss

Ölweide

Pfaffenhütchen

Hedera helix Efeu

Lonicera xylosteum gemeine Heckenkirsche Lonicera caerulea gemeine Heckenkirsche

Lonicera capritolium gemeine Heckenkirsche (Schlinger) Lonicera pereclymenum gemeine Heckenkirsche (Schlinger)

Malus Hillieri u.a.

Mahonia aquifolium

Potentilla fruticosa

Rhamunus frangula

Ribes aureum

Rosa canina

Rosa pimpinellifolia

Pierapfel

Mahonie

Fingerstrauch

Kreuzdorn/Faulbaum

Goldjohannisbeere

Hunds-Rose

Bibernell-Rose

Rosa rubiginosa u.a. schottische Zaunrose

Salix cineria
Aschweide
Salix purpurea
Purpurweide
Salix repens
Kriechweide
Salix viminalis
Korbweide
Symphoricarpos albus laev.
Symphoricarpos chenaultii
Schneebeere
Syringa vulgaris
Flieder

Viburnum opulus Schneeball u ä

Nadelgehölze

Juniperus chinensisWacholderJuniperus virginianaWacholderPinus mugoKrummholzkieferPinus sylvestrisgemeine Kiefer

Taxus baccata Eibe Taxus cuspidata Eibe

Obstbäume

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhlitz wurde dem Burgenlandkreis am 25.10.2016 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 26.10.2016

H. Panse Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung	zum	Schutz	des	Baumbestandes in	der	Gemeinde	Goseck mi	t den	
Ortsteilen Go	seck	und Mar	kröhli	tz - Baumschutzsa	tzung	- wurde im	Amtsblatt 1	11/2016 vo	m
25.11.2016 c	ler Ve	rbandsg	emeir	nde Unstruttal in vo	llem	Wortlaut be	kannt gema	acht.	

Freyburg (Unstrut), den 28.11.2016

Krämer

Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 26.11.2016